

# **Obst- und Gartenbauverein Oberauerbach e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Oberauerbach“ mit Sitz in Zweibrücken-Oberauerbach.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des zeitgemäßen Haus- und Obstgartens.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützig wirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr voll zu entrichten. Mit dem Austritt verliert der Austretende jeden Anspruch an den Verein.

### **§4 Ausschluss aus dem Verein**

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen einer unehrenhaften Handlung innerhalb des Vereins, ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt und Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet werden. Die Ausschließung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.

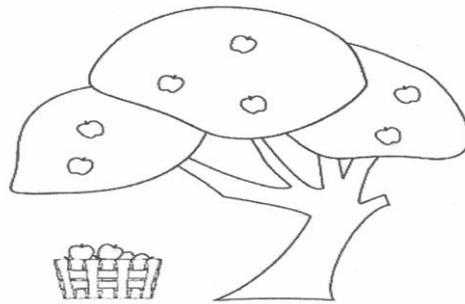
### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Einrichtung des Vereins zu nutzen.
2. die Beratung und Unterstützung in Gartenbaufragen in Anspruch zu nehmen.
3. an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
4. beim Verein Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. die Satzung einzuhalten.
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
4. die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.



## §6 Die Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden beschafft

1. durch Mitgliedsbeiträge.
2. durch Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
3. durch Zuwendungen oder Spenden an den Verein.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §8 Die Mitgliedschaft

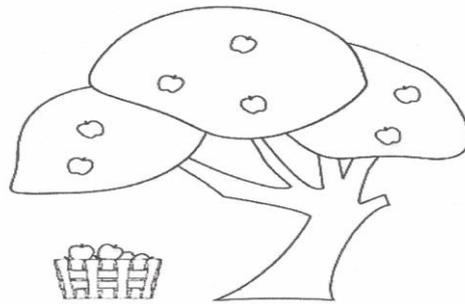
Die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle drei Jahre, wenn möglich bis zum 31. März statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch Bekanntgabe in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“ und durch Aushang zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts.
- des Kassenberichtes.
- des Kassenprüfungsberichtes.
- die Entlastung der Vorstandschaft.
- Festsetzung und Änderung der Satzung.
- Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



## §9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden mit Einzelvertretungsvollmacht. Der 1. und 2. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung ein und führen den Vorsitz.

Die Aufgaben des Schriftführers sind die Erledigung aller schriftlichen Vereinsangelegenheiten und die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen.

Die Aufgabe des Kassenwartes ist die Führung sämtlicher Kassageschäfte sowie die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

## §10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und Beisitzern. Dem Ausschuss sollen fünf aus den Vereinsmitgliedern zu wählende Beisitzer angehören. Die Beisitzer werden bei der Hauptversammlung zusammen mit dem Vorstand gewählt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## §11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/5 der Mitglieder, insofern sie nicht von der Vereinsleitung ausgehen.

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsleitung betrieben werden, wenn die nötigen Arbeiten im Obstschulgarten nicht mehr fach-/u. fristgerecht ausgeführt werden können und kein Interesse mehr besteht.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen wie folgt aufzuteilen:

1. das angepachtete Grundstück auf dem Gintersberg ist lt. Pachtvertrag in den alten Zustand zu versetzen. Das bedeutet, dass die Umzäunung des Grundstücks, die Bepflanzung und das Gebäude zu entfernen sind.
2. die vorhandenen Geräte können unter den Mitgliedern verkauft oder versteigert werden.
3. das restliche Vermögen einschließlich des Verkaufserlöses der Geräte und Maschinen soll an den Kindergarten Oberauerbach fallen.
4. die Mittel sollen zweckgebunden sein und nur für die Ausstattung oder Renovierung, nicht für bauliche Maßnahmen, verwendet werden.

Zweibrücken, 23. November 2012

Manfred Bäsel